

Wasserrecht;

Antrag auf beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis des Marktes Kößlarn gemäß Art. 15 BayWG zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen auf Flurnummer 206 Gemarkung Kößlarn, zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch den Markt Kößlarn, Marktplatz 25, 94149 Kößlarn;

**Bescheid über beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG;
Bekanntgabe nach § 5 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Brunnen Kößlarn dient dem Markt Kößlarn zur öffentlichen Trinkwasserversorgung. Während des laufenden Betriebes konnte durch die Entnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt festgestellt werden.

Der Markt Kößlarn beantragt mit Schreiben vom 04.10.2017 eine beschränkte Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen II auf Fl. Nr. 206, Gemarkung Kößlarn.

Beantragt wird das Zutagefördern von Grundwasser im folgenden Umfang:

Brunnen		Brunnen 1
Momentanentnahme max.	[l/s]	8
Tagesentnahme max.	[m ³ /d]	370
Monatsentnahme max.	[m ³ /m]	11.000
Jahresentnahme max.	[m ³ /a]	100.000

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasser) verwendet werden.

Während des laufenden Betriebes konnte durch die Entnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt festgestellt werden.

Es handelt sich um eine Grundwassernutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, für die eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG beantragt wird.

Durch die o.g. beantragte beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung von **Grundwasser mit den o.g. Entnahmemengen 100.000 (m³/Jahr)** unterfällt das Vorhaben der Nr. 13.3.2 Spalte 2 = **allgemeine** Vorprüfung der Anlage 3 zum UVPG (Art. 15 BayWG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 WHG Abs. 1 WHG i.V.m. § 5 Abs. 1 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 genannten Kriterien zum UVPG). Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gesamtergebnis:

Die **allgemeine** Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung **keiner** förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Wesentliche Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:

Die überschlägige Prüfung anhand der Schutzkriterien hat ergeben, dass aus nachstehenden Gründen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht veranlasst ist:

- Es handelt sich um eine bestehende Grundwassernutzung (seit 1974).
- Nach der Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht durch die Trinkwasserentnahme kein Einfluss auf den Grundwasserhaushalt des in 100 Metern entfernten gesetzlich geschützten Auwaldes und des 80 Meter gelegenen gesetzlich geschützten Hangwaldes (§ 30 BNatSchG) zu erwarten. Die Ökologie der Auwälder ist grundsätzlich durch temporäre Überflutungen und hoch anstehendes Grundwasser in Verbindung mit nährstoffreichen, frischen Böden gekennzeichnet.
Die Brunnenentnahme befindet sich in einer Tiefe von 58 m. Die Fließrichtung des Grundwassers verläuft von Nordwesten nach Südosten. Der Auwald erstreckt sich linear in West-Ost-Richtung. Da die Brunnenentnahme bereits seit dem Jahr 1974 besteht (Biotopkartierung stammt aus dem Jahr 1987), die tatsächliche Entnahmemenge seit 1974 nahezu konstant ist (lt. Auskunft beim WWA), die Fließrichtung in NW-SO-Richtung verläuft und die Wasserentnahme auf einer Tiefe von 58 m stattfindet, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Beeinträchtigung auf die geschützten Biotope (Auwald und Hangwald) kann aufgrund der oben genannten Umstände ausgeschlossen werden. Im Rahmen des vorgelegten Antrags besteht keine Notwendigkeit für naturschutzfachliche Auflagen (Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 19.09.2019).
- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach der Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (Prüfvermerk vom 23.10.2018) nicht erforderlich.
- Inhalts- und Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides und technische Schutzvorkehrungen gewährleisten einen ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnungsanlage, insbesondere durch die Steuerungs- und Messeinrichtungen sowie durch die Überwachungs- und Aufzeichnungspflichten.
- Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis wird nur für einen befristeten Zeitraum bis zum 31.12.2022 erteilt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 zum UVPG nicht selbständig anfechtbar. Das Landratsamt Passau hat die ausführliche Begründung in einen **Feststellungsvermerk dokumentiert**. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG bekannt gegeben. Nähere Informationen und insbesondere die ausführliche Begründung (gesonderter Aktenvermerk), können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 53, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, während der Dienststunden eingesehen werden.

Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-
Passau, 01.07.2020

Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)